

Asyl

W244 2248547-1

vom 27.2.2023

Syrien

**1 Kind, seit 1,5 Jahren
in Österreich, soziale
Gruppe**

Zusammenfassung

Syrische Mutter und mj. Sohn, beider erhielten Asyl unabhängig voneinander (Asyl des Sohnes nicht von der Mutter abgeleitet), Begründung Asyl des Kindes: da "der syrische Staat nicht gewillt ist, den BF2 als Sohn einer vermeintlichen Regimekritikerin vor der Verfolgung durch seinen Vater, welcher Verbindungen zum Regime hat, zu schützen", Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe Familie.

Beschwerdeführer:innen:

BF1 Mutter; BF2 mj. Sohn (alter unklar, 8J+)

Beide StA Syrien

Leben seit 1,5 Jahren in Österreich

Verfahrensgang:

06.07.2021 die gegenständlichen Anträge auf internationalen Schutz.

21.10.2021 Bescheiden des BFA, subsidiärer Schutz

27.02.2023 Erkenntnis Asyl

Feststellungen:

Die BF1 ist traditionell mit einem in Deutschland lebenden Syrer verheiratet, erwartet ein Kind.

BF2 Alter unklar, jedenfalls 8 Jahre alt oder älter

Zitate:

2.2. Zu den Feststellungen zu den Fluchtgründen der BF:

Die Feststellungen zum Ex-Ehemann der BF1 bzw. Vater des BF2 und zum persönlichen Verhältnis der BF mit diesem gründen auf den umfangreichen und glaubhaften Schilderungen der BF1 während des gesamten Verfahrens. So brachte die BF1 die gesamte Fluchtgeschichte in Bezug auf ihren Ex-Ehemann und die damit verbundene Furcht vor Verfolgung durch das syrische Regime plausibel, weitgehend widerspruchsfrei, substantiiert und angereichert mit lebensnahen Details vor. Insbesondere in der mündlichen Verhandlung am 31.01.2023 wurde der Eindruck vermittelt, dass es sich um keine einstudierte Fluchtgeschichte handelt; vielmehr erhielt das Vorbringen durch Ausführungen seitens der BF1 eine Detailfülle, sodass an der Glaubhaftigkeit des Vorbringens keine Zweifel bestehen. Auch die persönliche Abneigung der BF1 gegenüber dem syrischen Regime konnte diese durch ihre Schilderungen bezüglich dem Tod ihrer Tochter schlüssig darlegen.

Die Feststellung, dass dem BF2 bei einer Rückkehr die Entführung durch seinen Vater drohe, stützt sich auf die Angaben der BF1 in der Einvernahme vor dem BFA und in der mündlichen Verhandlung. **Das Vorbringen, wonach der Ex-Ehemann der BF1 mittels Nachrichten mit der Entführung des BF2 drohte, war aufgrund der – wie oben dargelegt – im Wesentlichen widerspruchsfreien und detaillierten Schilderungen der BF1 glaubhaft.**

[...]

3.1.2. Zur Anwendung der rechtlichen Voraussetzungen auf den konkreten Fall:

3.1.2.1. Aufgrund der oben dargestellten Erwägungen ist es der BF1 gelungen, glaubhaft zu machen, dass einerseits ihr bei einer Rückkehr nach Syrien physische und/oder psychische Gewalt drohte, weil ihr eine regimekritische Haltung unterstellt würde, und andererseits dem BF2 physische und/oder psychische Gewalt aufgrund der Gefahr einer Entführung durch den Ex-Ehemann der BF1 als Vergeltungsmaßnahme dieser gegenüber drohte.

Dieser Eingriff in die vom Staat zu schützende Sphäre der BF1 knüpft an den in Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK festgelegten Grund der politischen Gesinnung an: Für die Annahme einer asylrechtlich relevanten Verfolgung aus Gründen der politischen Gesinnung reicht es, dass eine feindliche politische Gesinnung zumindest unterstellt wird und die Aussicht auf ein faires staatliches Verfahren zur Entkräftung dieser Unterstellung nicht zu erwarten ist (zB VwGH 24.03.2011, 2008/23/1443). Es ist nach Lage des Falles davon auszugehen, dass der BF1 wegen der politischen Differenzen mit dem für das Regime tätigen Ex-Ehemann vom Regime eine feindliche politische Haltung (zumindest) unterstellt wird. Die fluchtauslösenden Ereignisse in Syrien sind damit als eine individuell gegen die Person der BF1 aus Gründen der politischen Überzeugung gerichtete Verfolgung zu werten.

Soweit **der Eingriff den BF2 betrifft**, lässt er sich dem in Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegten Grund der sozialen Gruppe der Familie subsumieren. **Für die Annahme einer asylrechtlich relevanten Verfolgung aus Gründen der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Familie reicht es, wenn sich die Verfolgungshandlungen gegen einen unbeteiligten Dritten bloß wegen dessen mit dem Familienmitglied gemeinsamer oder von ihm herrührender Abstammung richtet (VwGH 26.02.2002, 2000/20/0517, mwN).** Im vorliegenden Fall droht die Entführung wegen der Abstammung des BF2 von seiner Mutter, gegen die sich die Vergeltungsmaßnahme richtet.

Da die Verfolgung auch von einer Privatperson ausgeht, ist der Status des Asylberechtigten nur dann zu gewähren, wenn der Staat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, diese Verfolgungshandlungen hintanzuhalten. Dies ist aufgrund folgender Erwägungen im gegenständlichen Fall des BF2 gegeben: Wie festgestellt wurde, droht der BF1 Verfolgung aufgrund unterstellter oppositioneller politischer Gesinnung. Weiters ist den Länderberichten zu entnehmen, dass weder die Unabhängigkeit syrischer Gerichte noch das Recht auf ein ordentliches und faires Verfahren gewährleistet ist und dass die Gerichte durch politische Zwecke missbraucht werden. Es kann somit mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der syrische Staat nicht gewillt ist, den **BF2 als Sohn einer vermeintlichen Regimekritikerin vor der Verfolgung durch seinen Vater, welcher Verbindungen zum Regime hat, zu schützen.**

Es haben sich im vorliegenden Fall daher ausreichende Anhaltspunkte dafür ergeben, dass den BF im Herkunftsstaat asylrelevante Verfolgung droht, welche von der syrischen Regierung bzw. vom Vater des BF2 ausgeht. Es liegen somit individuelle Verfolgungen iSd Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK vor.